

neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

§16

Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§17

Übergangsbestimmungen

(1) Gültige Seefunksprechzeugnisse, die vor dem 1. April 1983 erteilt wurden, werden in ein Allgemeines Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst umgetauscht, sofern ihr Berechtigungsumfang nicht bereits eingeschränkt war. Seefunksonderzeugnisse behalten bis zum Fristablauf ihre Gültigkeit. Einzelheiten des Umtausches werden in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Flugfunktprechzeugnisse und Allgemeine Flugfunktprechzeugnisse behalten bis zum Fristablauf ihre Gültigkeit und werden dem beschränkt gültigen Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst bzw. dem Allgemeinen Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst gleichgestellt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986. in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
S c h u l z e

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gebühren

Nr. Gegenstand	Gebühr/M ¹
----------------	-----------------------

1. Prüfungsgebühren

01 Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb eines Funkzeugnisses	10,—
---	------

Zu 1.:

Die Gebühr ist für jede Prüfung, unabhängig von der Anzahl der Teilprüfungen, zu ent-

Nr. Gegenstand	Gebühr/M
----------------	----------

richten. Das gilt auch für die Teilnahme an Wiederholungs- oder Nachprüfungen.

2. Erteilungsgebühren

21 Für die Erteilung eines Funkzeugnisses	3,—
---	-----

22 Für die Erteilung eines Berechtigungsausweises zur Anerkennung von Funkzeugnissen anderer Post- und Fernmeldeverwaltungen	20,—
--	------

3. Sonstige Gebühren

31 Für das Ausstellen einer Zweitschrift von Funkzeugnissen	3,—
---	-----

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen
zur Ausstellung von Berechtigungen
zum Betreiben von Funkanlagen
des beweglichen Landfunkdienstes
(Funkberechtigung)**

- Die Funkberechtigungen werden von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen ausgestellt (im folgenden Betriebe genannt), die Inhaber der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Landfunkanlagen sind.
- Die Funkberechtigung ist auf der Grundlage der Teilnahme an theoretischen und praktischen Unterweisungen, die durch Beauftragte (Funkbeauftragte) des jeweiligen Betriebes durchzuführen sind, von den für die Ausübung des Funkbetriebes und den Umgang mit Funkanlagen beauftragten Personen zu erteilen. Die Unterweisungen beziehen sich auf
 - die Rechtsvorschriften für die Durchführung des Funkbetriebes, insbesondere auf die Genehmigungsbedingungen,
 - den genehmigten Verwendungszweck und die Erfordernisse des Geheimnisschutzes,
 - den Aufbau und die Arbeitsweise des jeweiligen Funknetzes,
 - die Bedienung der Funkanlagen,
 - die Durchführung eines ordnungsgemäßen Funkbetriebes,
 - die Anforderungen an die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Umgang mit Funkanlagen,
 - das Verhalten bei Funkstörungen und anderen Vorkommnissen.
- Inhaber von Funkberechtigungen sind durch Beauftragte des Betriebes halbjährlich über die zutreffenden Rechtsvorschriften sowie die speziellen betrieblichen Festlegungen, die den Betrieb und den Umgang mit Funkanlagen regeln, nachweislich zu belehren.